

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN der fuhrmann.legal Rechtsanwalts GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die gegenständlichen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten sowie gerichtliche, behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der fuhrmann.legal Rechtsanwalts GmbH (im Folgenden „**Rechtsanwaltsgesellschaft**“ oder „**fuhrmann.legal**“) und der Mandantin/dem Mandanten/den Mandantinnen/den Mandanten (im Folgenden „**Mandat**“) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden auf das Vertragsverhältnis mit der Rechtsanwaltsgesellschaft keine Anwendung.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant der Rechtsanwaltsgesellschaft eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung für Rechtsanwälte unvereinbar ist, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von der Rechtsanwaltsgesellschaft für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat die

Rechtsanwaltsgesellschaft vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird die Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwaltsgesellschaft auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist sie diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geeigneten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat er den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw. zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Ausnahmen davon, Interessenkollision

- 5.1. fuhrmann.legal, ihre Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer/seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.

- 5.2. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von der Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere Ansprüchen auf Honorar von der Rechtsanwaltsgesellschaft) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft) erforderlich ist, ist die Rechtsanwaltsgesellschaft von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.3. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Anordnungen in bestimmten Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 5.4. Der Mandant kann die Rechtsanwaltsgesellschaft jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht.

6. Berichtspflicht der Rechtsanwaltsgesellschaft

Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Vereinbart wird, dass sich die Rechtsanwaltsgesellschaft durch eigene Rechtsanwälte oder durch einen anderen Rechtsanwalt bzw. eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft ihres Vertrauens vertreten lassen kann (Unterbevollmächtigung). Im Fall vorübergehender Verhinderung darf die Rechtsanwaltsgesellschaft gemäß § 14 RAO den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft haftet der Substituent nur für Auswahlverschulden.

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Der Mandant kann mit der Rechtsanwaltsgesellschaft die Abrechnung der Leistungen nach Zeithonorar vereinbaren. Verrechnet wird dabei jene Gesamtzeit, die Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, Anwältinnen bzw. Anwörter oder juristische Mitarbeiterinnen dem Mandat widmen. Die Abrechnung erfolgt gemäß den vereinbarten Stundensätzen. Verrechnet wird nach tatsächlich geleisteter Echtzeit, wobei die kleinste verrechenbare Einheit 10 Minuten beträgt.

Die vereinbarten Stundensätze werden auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Beginns des Mandats endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt.

- 8.3. Auch bei Vereinbarung eines gegenüber dem RATG ermäßigten Honorars oder einer Abrechnung nach Zeithonorar gebührt der Rechtsanwaltsgesellschaft zusätzlich dazu auch der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.
- 8.4. Wird der Rechtsanwaltsgesellschaft vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zugesendet, das nicht an die Rechtsanwaltsgesellschaft adressiert ist, sondern ihr nur cc oder bcc übermittelt wird, ist die Rechtsanwaltsgesellschaft ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der zuständige Jurist der Rechtsanwaltsgesellschaft das zugesendete E-Mail, steht der Rechtsanwaltsgesellschaft hierfür eine Honorierung wie für vergleichbare Leistungen zu.
- 8.5. Zu dem der Rechtsanwaltsgesellschaft gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Kosten für Registerabfragen, Boten oder eingeschriebene Briefe) hinzuzurechnen.
- 8.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwaltsgesellschaft vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.7. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.8. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, werden die Leistungen der Rechtsanwaltsgesellschaft einmal monatlich jeweils zum Monatsletzten abgerechnet. Honorarnoten der Rechtsanwaltsgesellschaft sind binnen 10 Tagen zu bezahlen.
- 8.9. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte Rechnung als genehmigt, sollte der Mandant dagegen nicht binnen 14 Tage ab Übermittlung schriftlich widersprechen.
- 8.10. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwaltsgesellschaft jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat der Rechtsanwaltsgesellschaft auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.11. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen der Rechtsanwaltsgesellschaft - dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

- 8.12. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwaltsgesellschaft.
- 8.13. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs der Rechtsanwaltsgesellschaft an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwalts-gesellschaft ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit bei Rechtsanwalts-gesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung EUR 2.400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend).
- 9.2. Der gemäß Punkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwaltsgesellschaft geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3. Ein Mandatsverhältnis besteht ausschließlich gegenüber fuhrmann.legal als Rechtsanwaltsgesellschaft. Sämtliche Erklärungen an und von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gelten ausschließlich als Erklärungen an oder namens fuhrmann.legal. Die unmittelbare oder mittelbare Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte von fuhrmann.legal ist ausgeschlossen. Sollte dennoch eine Haftung entstehen, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkte 9.1. und 9.2. auch zugunsten aller für die Rechtsanwaltsgesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
- 9.4. Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5. Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwaltsgesellschaft in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen; dies bei völliger Schad- und Klagsloshaltung der Rechtsanwaltsgesellschaft.
- 9.6. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. Als ausländisches Recht gilt auch das Recht der EU-Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Beendigung des Mandats

- 11.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwaltsgesellschaft oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwaltsgesellschaft bleibt davon unberührt.
- 11.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder durch die Rechtsanwaltsgesellschaft hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft nicht wünscht.

12. Herausgabepflicht

- 12.1. Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die ihm gehörigen Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 12.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 12.3. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
- 13.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 14.2. Erklärungen der Rechtsanwaltsgesellschaft an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mailadresse, die der Mandant der Rechtsanwaltsgesellschaft zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an die Rechtsanwaltsgesellschaft von anderen E-Mailadressen aus, so darf die Rechtsanwaltsgesellschaft mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadressen kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von Context informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 14.3. Über die Zwecke und die Art und Weise der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Rechtsanwaltsgesellschaft wird der Mandant durch eine gesonderte Datenschutzhinweise informiert.
- 14.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

* * * * *

Stand: 06/2025